



Faktenblatt

Datum

19. Juni 2024

Biodiversität: Überprüfung zweier Subventionen im Bereich Wald

Förderung der Erschliessung ausserhalb Schutzwald

Eine an moderne Holzernteverfahren angepasste Erschliessung ist die Voraussetzung für eine kostendeckende, regelmässige Bewirtschaftung und Pflege der Wälder. Der Bund gewährt gemäss Waldgesetz (Art. 38a) Finanzhilfen an die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen. Neubauten werden nicht gefördert, einzig kleinräumige Ergänzungen zur Optimierung der bestehenden Erschliessung sind möglich. In den Programmvereinbarungen der Periode 2016-2019 hat der Bund mit den Kantonen Beiträge an die Erschliessung ausserhalb Schutzwald von total ca. 13,1 Millionen Franken vereinbart. Im Jahr 2022 bezahlte der Bund 4.4 Millionen Franken aus. Der Beitrag der Kantone betrug im selben Jahr 5 Millionen Franken. Die Bundesbeiträge werden von den Kantonen unterschiedlich stark in Anspruch genommen.

Gemäss der von der Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL durchgeführten Untersuchung «Wirkung von Subventionen auf die Biodiversität – Evaluation von Erschliessungsbeiträgen ausserhalb Schutzwald und forstlicher Investitionskredite» korreliert das Vorhandensein von Strassen insgesamt mit negativen Veränderungen in der Biodiversität. Dies trifft auch auf Waldstrassen zu, wenn auch in geringem Umfang. Gleichzeitig sind Waldstrassen wichtig als Zugang für die Waldpflege, zu den Holzressourcen und für einen raschen Zugang bei Ereignissen. Wesentlich für die Wirkungen auf die Biodiversität ist die nachgelagerte Waldbewirtschaftung.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 u.a. auf der Basis der Evaluation der HAFL Massnahmen beschlossen, um den Vollzug zu verbessern. So soll ab 2025 mittels Stichprobenkontrollen überprüft werden, ob Gesamtkonzepte zur Walderschliessung mit Biodiversitätszielen koordiniert sind und dass nicht mehr Erschliessungen als nötig entstehen. Ab 2025 besteht zudem ein Reporting-System, in dem umgesetzte Projekte pro beitragsberechtigte Kategorien aufgeschlüsselt sind. Das System wird künftig weiterentwickelt. Zudem soll der Austausch von Erfahrungen und guten Beispielen unter den Kantonen gefördert werden. Schliesslich ist vorgesehen, dass bei der Aktualisierung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die nächste Periode 2029-2032 Anpassungen geprüft werden, bspw., ob ein Qualitätsindikator zur Berücksichtigung der Biodiversität eingefügt werden soll. Dabei werden auch die Kantone einbezogen.

Forstliche Investitionskredite

Das Waldgesetz (Art. 40) und die Waldverordnung (Art. 60ff) sehen forstliche Investitionskredite vor für die Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes, für die Förderung des Holzabsatzes und rationelle Arbeitsverfahren. Konkret geht es hauptsächlich um die Finanzierung von Forstmaschinen, Forstwerkhöfen und weiteren forstlichen Anlagen. Es handelt sich dabei um befristete, rückzahlbare und unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Darlehen. Der Bund gewährt diese Investitionskredite nicht direkt, vielmehr sind die Kantone die Kreditgeber und schliessen den Darlehensvertrag ab. Der Bund gewährt den Kantonen die entsprechenden Kredite, die innerhalb von 20 Jahren zurückbezahlt werden müssen. Da es um zinslose oder niedrigverzinsliche Darlehen geht und nicht um à fonds perdu-Beiträge, entspricht die Subvention den Zinsen, welche die

Kreditnehmenden nicht bezahlen müssen. Ende 2022 lag der Darlehensbestand für Investitionskredite von den Kantonen an Dritte bei 28.3 Millionen Franken. Bei einem Referenzzinssatz von 3 Prozent entspricht dies einem Gesamtsubventionsbetrag für alle Kreditnehmenden von rund 850 000 Franken pro Jahr.

Gemäss der Evaluation der HAFL hat die Vergabe von Investitionskrediten für Maschinen keine direkten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die nachgelagerten Umweltwirkungen der Maschinen im Einsatz können jedoch weitreichend sein. Werden beispielsweise schwere Maschinen unsachgemäss eingesetzt, kann dies den Boden und die biologische Vielfalt beschädigen. Geeignete technische Ausrüstung und organisatorische Massnahmen können dem entgegenwirken.

Auch hier hat der Bundesrat Massnahmen beschlossen, um den Vollzug zu verbessern. Um die Strategie zur Vergabe von forstlichen Investitionskrediten zu stärken, werden die Grundlagen dafür mit den Zielen der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 verknüpft. Diese wird zurzeit erarbeitet. Um die Umsetzung der Natur- und Umweltschutz relevanten Auflagen zu prüfen, sollen die Grundlagen neu ein Konzept für Stichprobenkontrollen in den Kantonen beinhalten. Zudem soll auch in diesem Bereich der Austausch unter den Kantonen gefördert werden.

Auskünfte

- Mediendienst, Bundesamt für Umwelt BAFU, Tel. 058 462 90 00, E-Mail: medien@bafu.admin.ch

Internet

- Bericht HAFL im Auftrag BAFU: Coleman Brantschen et al. (2024): «[Wirkung von Subventionen auf die Biodiversität – Evaluation von Erschliessungsbeiträgen ausserhalb Schutzwald und forstlicher Investitionskredite](#)»
- Homepage BAFU, Thema Wald und Holz, Vollzug und Massnahmen:
[Programmvereinbarungen Wald \(admin.ch\)](#)
[Forstlicher Investitionskredit \(admin.ch\)](#)